



## **Benutzungsordnung für die Laser-Jollen**

### **Präambel**

Der Yachtclub Rasmus Konstanz e.V. (YRK) besitzt zwei Laser-Jollen (nachfolgend kurz Laser). Daneben werden von Vereinsmitgliedern zwei weitere Laser für die Nutzung durch den Verein zur Verfügung gestellt.

Die Laser werden primär für die Ausbildung der Jugend eingesetzt. Daneben sind sie auch für die Ausbildung von Erwachsenen im Einsatz, und können darüber hinaus auch zur Teilnahme an Regatten und zur privaten Nutzung durch Mitglieder und Gastmitglieder ausgeliehen werden.

Um eine breite und harmonische Nutzung zu ermöglichen, erlässt der Vorstand des YRK diese Benutzungsordnung für die Nutzung der Laser. Grundlage für die Regelungen in dieser Ordnung ist die Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung. Diese Benutzungsordnung wird vom Vorstand des YRK beschlossen.

### **§ 1**

#### **Gültigkeitsbereich**

Diese Benutzungsordnung gilt sowohl für die clubeigenen Laser, als auch für die von Mitgliedern zur Verfügung gestellten Laser, die auf dem Vereinsgelände des YRK gelagert sind.

### **§ 2**

#### **Zuständigkeiten**

Für die Betreuung der Laser ist grundsätzlich der Jugendleiter des YRK zuständig. Dem Jugendleiter obliegt zusammen mit dem Vorstand im Einzelfall die letztendliche Entscheidung über die Nutzung der Laser.

Der Jugendleiter wird bei Bedarf von Mitgliedern des Obleute-Teams unterstützt. Der Jugendleiter bestimmt die Mitglieder des Obleute-Teams. Diese werden in der Obleute-Liste geführt.

Für die Verwaltung der privaten Nutzung der Laser ist die Clubboot-Beauftragte des YRK verantwortlich.

### **§ 3**

#### **Nutzungsarten**

Grundsätzlich werden vier Nutzungsarten für die Laser unterschieden:

1. Jugendarbeit
2. Ausbildungsveranstaltungen
3. Regatta-Teilnahme
4. Private Nutzung

Bei Nutzungskonflikten hat die Jugendarbeit absoluten Vorrang vor allen anderen Nutzungen. Die Nutzung für Ausbildungsveranstaltungen und zur Regatta-Teilnahme hat Vorrang vor der privaten Nutzung. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand über den jeweiligen Nutzungsvorrang.

#### **§ 4**

##### **Berechtigte Nutzer**

Mitglieder der Rasmus-Jugend, sowie jugendliche Gastmitglieder, sind im Rahmen der Jugendarbeit unter Aufsicht des Jugendleiters grundsätzlich nutzungsberechtigt für die Laser.

Im Rahmen von Ausbildungsveranstaltungen des Vereins sind die Teilnehmer während der Ausbildung unter Aufsicht des verantwortlichen Ausbilders nutzungsberechtigt für die Laser.

Die Clubboot-Beauftragte führt eine Liste der zur privaten Nutzung berechtigten Personen. In diese Nutzerliste können auf Antrag alle Mitglieder ab 14 Jahre, inklusive Gastmitglieder, exklusive Fördermitglieder, aufgenommen werden.

Der Nutzer muss die erforderliche Praxis auf Booten gleichen oder ähnlichen Typs haben. Vom Nutzer wird die Sorgfalt und Umsicht erwartet, die im Umgang mit Clubeigentum erforderlich ist.

Zwingende Voraussetzung für die Aufnahme in die Nutzerliste ist die Teilnahme des Nutzers an einer Einweisung in die Laser. Die Einweisung kann durch den Jugendleiter oder ein Mitglied des Obleute-Teams erfolgen. Die Einweisung umfasst insbesondere die folgenden Punkte:

- Auf- und Abriggen
- Zu Wasser lassen und an Land bringen
- Sicherheitseinweisung, z.B. Aufrichten des gekenterten Bootes, Rettungsmittel

Die erfolgreiche Einweisung wird schriftlich auf dem entsprechenden Formular vom Nutzer und vom Einweisenden bestätigt. Bei minderjährigen Nutzern ist das Formular zusätzlich auch von einer erziehungsberechtigten Person zu unterschreiben. Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Einweisungsformular wird an die Clubboot-Beauftragte weitergeleitet.

Über die Aufnahme in die Nutzerliste entscheidet die Clubboot-Beauftragte. Gegen die Entscheidung der Clubboot-Beauftragten kann der Nutzer Einspruch beim Vorstand erheben, der darüber abschließend entscheidet.

Beträgt der Zeitraum zwischen zwei Nutzungen mehr als drei Jahre, so muss die Einweisung erneut durchgeführt werden.

#### **§ 5**

##### **Entzug der Berechtigung**

Die Berechtigung zur Nutzung der Laser kann bei wiederholten leichteren oder einmaligen schwereren Verstößen gegen die Ordnungen des YRK vom Vorstand vorübergehend oder dauerhaft entzogen werden. Zu den Verstößen gehört u.a. eine unzulässige Nutzung oder das unsaubere oder beschädigte Zurücklassen des genutzten Lasers.

Die Wiedererteilung der Berechtigung zur Nutzung der Laser kann vom Vorstand auf Antrag wieder genehmigt werden.

## § 6

### Reservierungen

Die Laser müssen vor jeder Nutzung reserviert werden. Dies dient einerseits der Sicherstellung der Verfügbarkeit für den Nutzer und andererseits dem Verein als Dokumentation und Nachweis der Nutzung.

Die Reservierungszeiten beziehen sich auf die eigentliche Nutzungszeit auf dem Wasser, und nicht auf die Zeiten des Auf- und Abbriggens.

Reservierungen für Nutzungen im Rahmen der Jugendarbeit werden vom Jugendleiter vorgenommen.

Reservierungen für Ausbildungsveranstaltungen werden vom verantwortlichen Ausbilder vorgenommen nach Genehmigung der Ausbildungsveranstaltung durch den Vorstand.

Die Laser können von berechtigten Nutzern für private Zwecke reserviert werden.

In allen Fällen ist der Nutzungsberechtigte, der einen Laser mit seiner Reservierung gebucht hat, der dem Verein gegenüber verantwortliche Nutzer.

Die Reservierung ist grundsätzlich nur über das Buchungssystem auf der Webseite des YRK ([www.rasmus-konstanz.de](http://www.rasmus-konstanz.de)) mit dem personalisierten Zugang durchzuführen. Ohne eine vorherige Reservierung über das Buchungssystem ist eine Nutzung unzulässig.

Ein Nutzer darf in einem Zeitraum nur einen Laser zu privaten Nutzungszwecken reservieren. Eine Reservierung für die private Nutzung anderer Nutzer ist nicht zulässig. Die maximale ununterbrochene Nutzungsdauer für private Zwecke beträgt 4 Stunden.

Reservierungen von Lasern für die Jugendarbeit können jederzeit mit einer Mindestfrist von drei Tagen erfolgen und haben dann Vorrang vor allen anderen Nutzungen. Bestehende Reservierungen für private Nutzungen können entsprechend bis zu drei Tagen vor dem reservierten Termin von der Clubboot-Beauftragten gelöscht werden.

Reservierungen von Lasern für Ausbildungszwecke und Regatta-Teilnahmen können jederzeit mit einer Mindestfrist von zwei Wochen erfolgen und haben dann Vorrang vor privaten Nutzungen. Bestehende Reservierungen für private Nutzungen können entsprechend bis zu zwei Wochen vor dem reservierten Termin von der Clubboot-Beauftragten gelöscht werden.

Eigene Reservierungen können vom Nutzer bis zu einer Stunde vor der reservierten Startzeit selbst geändert oder gelöscht werden.

Bei der Reservierung muss eine gültige Mail-Adresse und eine Mobilfunknummer angegeben werden, damit sich die Nutzer bei Bedarf, auch kurzfristig, miteinander abstimmen können.

Bei Unstimmigkeiten in den Reservierungen entscheidet die Clubboot-Beauftragte über das jeweilige Vorgehen und führt allfällige Korrekturen an den Reservierungen aus.

## **§ 7**

### **Nutzungsgebühren**

Die Nutzung ist kostenfrei möglich für

- Mitglieder der Rasmus-Jugend
- jugendliche Gastmitglieder
- Teilnehmer an Ausbildungsveranstaltungen
- Teilnehmer an Regatten

Für die private Nutzung durch erwachsene Nutzer über 27 Jahre wird eine Nutzungsgebühr von 5 Euro pro Nutzungsstunde fällig. Es sind nur die Stunden der eigentlichen Nutzung auf dem Wasser zu berücksichtigen. Für die Zeiten des Auf- und Abriegelns fallen keine Nutzungsgebühren an.

Bei Stornierungen (Löschungen) von Reservierungen mit einem Vorlauf von weniger als einer Stunde vor der reservierten Startzeit werden die Nutzungsgebühren auch ohne tatsächliche Nutzung fällig.

Die Nutzungsgebühren sind auf Vertrauensbasis als Barzahlung in die bereitgestellte Kasse selbstständig zu entrichten.

## **§ 8**

### **Übernahme und Rückgabe**

Bei der Übernahme ist der Laser und das Zubehör auf ordnungsgemäßen Zustand und eventuelle Schäden zu überprüfen. Eventuell vorhandene Vorschäden sind per Foto zu dokumentieren und dem Jugendleiter zu melden.

Der Laser ist nach jeder Nutzung zu reinigen und mit der Persenning abzudecken. Nasse Segel und nasses Zubehör sind zu trocknen.

Die Segel und das Zubehör sind in ordentlichem Zustand in der Jugendhütte zu verstauen.

Bei entsprechend hohem Wasserstand sind die Laser über die Sliprampe auf die Wiese zu verholten.

Alle entstandenen Schäden sind unverzüglich per Foto zu dokumentieren und dem Jugendleiter zu melden. Jeder Unfall und jede Havarie ist unter Schilderung des Herganges dem Vorstand unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## **§ 9**

### **Verantwortung**

Mit der Nutzung der Laser erkennt der Nutzer automatisch diese Benutzungsordnung für die Laser an.

Der Nutzer trägt die Verantwortung für die Sicherheit von Mannschaft und Boot. Dies gilt sowohl im Außenverhältnis gemäß der Bodenseeschifffahrtsordnung als auch im Innenverhältnis zum YRK als Halter der Laser.

Der Bootsführer hat für ausreichend Rettungsmittel an Bord zu sorgen (Schwimmhilfe mit Auftrieb von mindestens 50 N pro Person, Paddel). Die Schwimmhilfe ist zu tragen.

Bei akuter Sturmwarnung (90 Blitze/Minute) ist das zu Wasser lassen der Laser nicht zulässig. Bei Einsetzen der Sturmwarnung während des Segelns bzw. bei Sturm ist das Clubgelände unverzüglich

aufzusuchen bzw. ein sicherer Punkt an Land anzusteuern. Bei Starkwindwarnung (40 Blitze/Minute) darf nicht alleine gesegelt werden, d.h. es muss mindestens ein weiterer Laser mit in der Gruppe sein bzw. das Clubboot Emilio mit einer eingewiesenen Person bemannt, bereitstehen.

Mit den Lasern ist unter Einsatz guter Seemannschaft sorgsam und pfleglich umzugehen. Auf den Lasern gilt Rauchverbot. Die Mitnahme von Haustieren ist nicht erlaubt.

Ist das Clubmitglied minderjährig, obliegt die Verantwortung der Einhaltung aller Regeln der erziehungsberechtigten Person.

## **§ 10**

### **Haftung**

Die Nutzung der Laser erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Nutzung der Laser ist im Rahmen der Sportversicherung des YRK versichert. Private Versicherungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Für vom Nutzer am Laser verursachte Schäden bis zu einer Höhe von 100 Euro kann der Nutzer haftbar gemacht werden. Im Übrigen haftet der Nutzer soweit ein Versicherungsschutz nicht besteht (z.B. vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, Obliegenheitsverletzungen, Überschreitung der Schadenshöchstgrenzen).

## **§ 11**

### **Schlußbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unklar oder unvollständig sein, entscheidet der Vorstand über die dann anzuwendende Regelung.

Diese Benutzungsordnung wurde am 18. März 2021 vom Vorstand beschlossen und ist ab dem 1. April 2021 gültig.